

Frage für die Fragestunde¹

betreffend: Zuteilung von Pfarrstellen für mittelgrosse Kirchgemeinden

eingereicht von: Theddy Probst

Anzahl Mitunterzeichnende: Christian Meier, Fabio Wüst, Brigitte Gerber-Zaugg

Für die im Sommer 2024 beginnende Amtsperiode der Pfarrerinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden des Kantons Zürich wird zur Zeit die Stellenzuteilung überprüft und gemäss den geltenden Regeln angepasst.

Von verschiedenen mittelgrossen Kirchgemeinden ist nun zu hören, dass es bei ihnen nächstes Jahr zu Kürzungen der Pfarrstellen kommt. Mit mittelgrossen Kirchgemeinden meinen wir diejenigen Kirchgemeinden, welche zwischen 1'499 und 2'000 Mitgliedern aufweisen. Die genannten Kürzungen betragen zwischen 10 und 30 Stellenprozenten.

Mittelgrosse Kirchgemeinden liegen weniger im städtischen Umfeld und eher in ländlichen Gebieten. Sie sind in der Regel in ihrem politischen, sozialen und kulturellen Umfeld gut vernetzt, gestalten das Leben der Bevölkerung mit und sind Orte, wo reformierter Glaube gelebt und bezeugt wird. Tendenziell ist der reformierte Bevölkerungsanteil in diesen Gemeinden höher als im städtischen Umfeld. Es ist folglich für die Kirche wichtig, sinnvoll und nötig, die Präsenz in diesen Gemeinden aufrecht zu erhalten und zu pflegen.

Fragen:

- 1) Wie kann verhindert werden, dass es durch die Reduktion der Pfarrstellen zum Abbau von kirchlichen Leistungen kommt und dadurch die Präsenz der reformierten Kirche in diesen Gemeinden geschwächt wird?
- 2) Wie beurteilt der Kirchenrat aus heutiger Sicht die in der Kirchenordnung festgehaltenen Stellenzuteilung in Bezug auf die mittelgrossen Kirchgemeinden?
- 3) Könnte eine Aufschiebung der Kürzungen der Stellenprozente in den mittelgrossen Kirchgemeinden mögliche Unruhe und Unzufriedenheiten minimieren und Zeit für eine Neubeurteilung der Lage ermöglichen?

¹ Beachten Sie bitte §§ 53 ff. der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011 (GO; LS 181.21) betreffend parlamentarische Vorstösse. Für **Fragen für die Fragestunde** insbesondere § 69 GO: Zur **Beantwortung aktueller Fragen** durch den Kirchenrat **über einen das Leben und die Leitung der Landeskirche betreffenden Gegenstand** findet in jeder Versammlung der Kirchensynode eine Fragestunde statt. **Kurzgefasste Fragen** müssen **schriftlich spätestens 10 Tage vor der Versammlung** eingereicht werden. **Die Frage für die Fragestunde ist im Original per Post oder durch persönliche Übergabe sowie in elektronischer Form beim Präsidenten der Kirchensynode einzureichen.** Für den Zeitpunkt der Einreichung ist das Datum des Poststempels bzw. der persönlichen Übergabe massgebend.

Datum: 9. März 2023

Unterschrift: